

### I. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbundlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017 S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 19.12.2017 die folgende I. Nachtragsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Änderung des § 2

Abs. 1 In Satz 1 wird hinter den Worten „in dieser Satzung“ die Klammer „(sh. § 6)“ ergänzt.

#### § 2

##### Änderung des § 4

Abs. 1 Nach Satz 1 wird der Satz „Im Einzelnen sh. § 6 dieser Satzung.“ hinzugefügt.

#### § 3

##### Änderung des § 5

Abs. 1 wird gestrichen  
 Abs. 2 wird Abs. 1; Satz 1 wird wie folgt neu formuliert: „Die Grundstücksentwässerungsanlage ist einschließlich der Zuwegung so zu bauen, dass beauftragte Entsorgungsfahrzeuge die Entleerung der Anlage mit vertretbarem Aufwand durchführen können.“  
 Abs. 3 wird Abs. 2

#### § 4

##### Änderung des § 6

Abs. 3 In Satz 1 werden die Worte „von der Stadt“ gestrichen. Satz 4 und 5 werden gestrichen.  
 Abs. 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein die Angabe zur Menge des entnommenen Abwassers zu bestätigen.“  
 Abs. 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Entsorgungsunternehmen den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.“  
 Abs. 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Stadt kann den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung bestimmen.“

#### § 5

##### Änderung des § 8

Abs. 1 In Satz 4 werden hinter den Worten „auf Verlangen“ die Worte „durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis“ gestrichen.

#### § 6

##### Änderung des § 11

Abs. 2 wird gestrichen

#### § 7

##### Änderung des § 13 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1 Buchstaben c), d) und g) werden wie folgt neu formuliert:  
 c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,  
 d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 keinen Wartungsbericht vorlegt und die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,  
 g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Die I. Nachtragsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende I. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 20.12.2017

Lutz Urbach  
 Bürgermeister